

## Tarifvereinbarung Nr. 3201

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist vereinbart:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE), der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) und der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Bereich der Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) und der Eisenbahn der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG) vom 28. Januar 2009 bzw. dem Geltungsbereich des Tarifvertrags für den Bereich der Eisenbahn der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) vom 19.03.2009 unterliegen.
- (2) Diese Tarifvereinbarung gilt auch für Auszubildende der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE).

### **§ 2** **Erholungsbeihilfe 2017**

- (1) Alle Arbeitnehmer und Auszubildenden, die am 1. Juli 2017 in einem nicht ruhenden Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis stehen, erhalten eine Erholungsbeihilfe gem. § 40 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Höhe der Erholungsbeihilfe beträgt
  - a) für vollbeschäftigte Arbeitnehmer 156,00 EURO,
  - b) für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer den Anteil des sich aus Buchst. a) ergebenden Betrages, der dem Maß der mit ihnen für den Monat Juli 2017 vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht,
  - c) für Auszubildende 50,00 EURO.

Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Juli 2017.

- (3) Die Erholungsbeihilfe wird mit der Vergütung für den Monat Juli 2017 ausgezahlt. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass nahezu alle Arbeitnehmer/ Auszubildenden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten vor bzw. nach der Zahlung zumindest einen wesentlichen Teil ihres Jahresurlaubs nehmen (zeitlicher Zusammenhang der Beihilfe mit der Erholungsmaßnahme).

- (4) Die Erholungsbeihilfe darf von den Arbeitnehmern/Auszubildenden nur zu Erholungszwecken verwendet werden. Jeder Arbeitnehmer/Auszubildende hat auf Verlangen des Arbeitgebers schriftlich zu versichern, dass die Erholungsbeihilfe für Erholungszwecke verwendet worden ist (Urlaubsreise, Ausflugsfahrt, sonstige Freizeitaktivität mit Erholungscharakter); auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Finanzbehörden sind vom Arbeitnehmer/Auszubildenden über die entsprechenden Ausgaben Belege vorzulegen (Sicherstellung der sachgerechten Beihilfeverwendung).
- (5) Der Arbeitgeber trägt die auf die Erholungsbeihilfe entfallende Pauschalsteuer (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, pauschalierte Kirchensteuer).
- (6) Die Erholungsbeihilfe wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.
- (7) Wurde die Erholungsbeihilfe geleistet, obwohl sie dem Arbeitnehmer/Auszubildenden nicht oder nur teilweise zustand, ist sie in entsprechender Höhe zurückzuzahlen.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

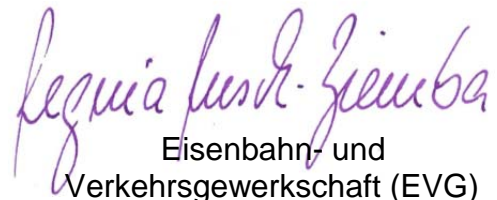
Diese Tarifvereinbarung tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Lippstadt, den 2. Juni 2017

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands

(Puderbach)

  
Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand